

## Liebe Versicherte,

Wir hoffen, Sie konnten sich in der Weihnachtszeit trotz der widrigen Umstände im Zusammenhang mit der Pandemie gut erholen und sind erfolgreich ins neue Jahr gestartet. Wie immer um diese Jahreszeit möchten wir Sie über das vergangene Jahr sowie einige Neuigkeiten informieren.

Die PKS**H** blickt – beinahe etwas überraschend – auf ein **erfreuliches Anlagejahr 2020** zurück, obwohl die Kapitalmärkte aufgrund der ausgebrochenen Corona-Pandemie im Frühling in einer noch nie erlebten Geschwindigkeit und Vehemenz richtiggehend einbrachen. Kaum jemand hat damals daran geglaubt, dass das Jahr nicht mit roten Zahlen enden wird, und doch ist es so gekommen. Die **Unsicherheit ist allerdings gross**, wie nachhaltig diese Erholung der Kapitalmärkte ist, hat sich doch die Entwicklung der Börsen vollkommen von den realwirtschaftlichen Fundamentaldaten entkoppelt. Dies auch darum, weil die Notenbanken die Märkte weltweit mit Liquidität überfluten. Zudem haben die Finanzmärkte längst eine deutliche wirtschaftliche Erholung vorweggenommen. Die weitere Entwicklung wird stark davon abhängen, ob diese Erwartungen erfüllt werden.

Die **Netto-Performance** auf den Vermögensanlagen beträgt **rund 4 %** (provisorischer Wert). Dieses positive Ergebnis sowie die solide finanzielle Lage der Kasse hat die Verwaltungskommission dazu veranlasst, die **Altersguthaben** der Aktiv-Versicherten auch **im Jahr 2021 wieder mit 2.0% zu verzinsen**, was ein ganzes Prozent über dem vom Bundesrat festgelegten Mindestzins liegt. Damit wird das Ziel, dass die Verzinsung der Kapitalien der Aktiv-Versicherten derjenigen der Rentenbeziehenden entspricht, erneut erreicht.

Das Parlament hat das revidierte Ergänzungsleistungsgesetz (ELG-Reform) auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Die ELG-Reform enthält auch Bestimmungen zum BVG, nämlich die **Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung** bei Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres. Mit dieser neuen Bestimmung wird für Versicherte, die **nach Vollendung des 58. Altersjahres** aus der obligatorischen Versicherung der Vorsorgeeinrichtung ausscheiden, weil das **Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst** wurde, die Möglichkeit einer externen Mitgliedschaft geschaffen. Die PKS**H** bietet den betroffenen Versicherten deshalb neu an, ihren gesamten Vorsorgeschutz (Alter, Tod, Invalidität) weiterzuführen. Die Versicherten können ihr Vorsorgeguthaben durch eigene Beiträge weiter äufnen, müssen dann aber sowohl den Arbeitnehmer- als auch den Arbeitgeberanteil bezahlen, weil ein Arbeitgeber fehlt. Eine zweite Möglichkeit besteht darin, nur die Risiken Tod und Invalidität weiter zu versichern. In diesem Fall bezahlt der Versicherte nur die Risikobeiträge. Nach Ablauf der externen Mitgliedschaft können die Versicherten mit dieser Lösung eine Altersrente der PKS**H** beziehen.

All dies und weitere Neuigkeiten können Sie in diesem Newsletter erfahren.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre und grüssen Sie freundlich.



Dino Tamagni  
Präsident der  
Verwaltungskommission

Oliver Diethelm  
Geschäftsführer



## Performance der Vermögensanlagen

Die PKSH erreichte im 2020 absolut und relativ zur Branche eine erfreuliche **Netto-Performance** auf den Vermögensanlagen von **rund 4%** (provisorischer Wert). Damit liegt sie über der Rendite gemäss UBS-Pensionskassen-Performance. Diese erfreuliche Anlagerendite lässt auch den Deckungsgrad nochmals ein wenig steigen. Das positive Resultat basiert v.a. auf den Renditen der ausländischen Aktienmärkte, der inländischen Immobilien sowie – aufgrund des nochmals gesunkenen Zinsniveaus – der Fremdwährungs-Obligationen.

## Attraktive Verzinsung der Altersguthaben im 2021

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Altersguthaben der Aktiv-Versicherten gemäss Beschluss der Verwaltungskommission im **Jahr 2021** weiterhin mit **2.0%** (Vorjahr 2.0%) **verzinst** werden. Diese Verzinsung liegt ein ganzes Prozent über dem vom Bundesrat festgelegten Mindestzins von 1.0%. Die Verwaltungskommission der PKSH ist überzeugt, dass den Aktiv-Versicherten diese Zusatzverzinsung aufgrund der Performance und der soliden finanziellen Lage der Kasse zugesprochen werden kann und soll. Damit entspricht die Verzinsung der Kapitalien der Aktiv-Versicherten derjenigen der Rentenbeziehenden. Angesichts der momentan sehr tiefen Teuerung handelt es sich um eine sehr attraktive Realverzinsung.

## Sehr solider Deckungsgrad und unveränderter Stabilisierungsbeitrag

Der gemäss Pensionskassengesetz massgebende Deckungsgrad lag per 30. September 2020 bei rund 110%. Dies bedeu-

tet, dass der Stabilisierungsbeitrag des Arbeitgebers im Jahr 2021 unverändert bei 3% des versicherten Lohns bleibt und die **Arbeitnehmenden** wie im Vorjahr **keinen Stabilisierungsbeitrag** bezahlen müssen.

## Keine Veränderung der prozentualen Beiträge

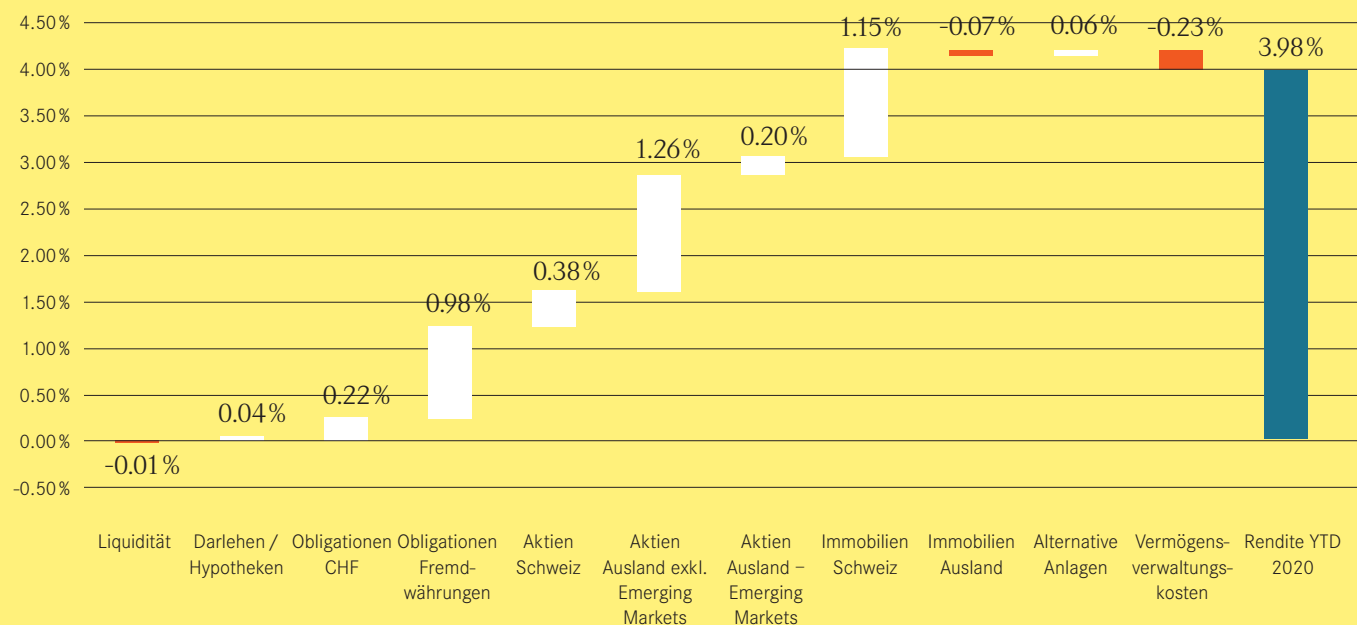
Alle bisherigen **Beiträge** (Risiko-, Spar- und Stabilisierungsbeiträge) bleiben in Prozenten des versicherten Lohns sowohl für die Arbeitgeber als auch für die Arbeitnehmenden **unverändert**. Auch am Verhältnis zwischen den Gesamtbeiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmenden von 1.5:1 verändert sich nichts.

## Rückzahlungsmöglichkeiten WEF-Vorbezug verlängert (Art. 65 Vorsorgereglement)

Das Recht und die Pflicht zur Rückzahlung eines WEF-Vorbezugs bestehen ab dem 1. Januar 2021 gesetzlich bis zum Eintritt eines Vorsorgefalles (Alterspensionierung, Invalidität, Tod), **längstens aber bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters**. Bisher galt Alter 60 als spätestes Zeitpunkt zur Rückzahlung.



Performance-Beitrag 2020 nach Anlagekategorie



## Einkäufe/Freiwillige Einlagen ab März 2021 nur noch mit individuellem Einzahlungsschein

Um unsere internen Verarbeitungsprozesse effizienter zu gestalten und Verwaltungskosten einzusparen, werden wir Ihnen ab März 2021 für **Ihre freiwilligen Einkäufe einen individuellen Einzahlungsschein** mit einem QR-Code anbieten, den Sie zur Zahlung verwenden sollten. Dank des individuellen Einzahlungsscheins mit der entsprechenden Referenznummer können wir Ihre Zahlung direkt in unser Verwaltungssystem einlesen und Ihrem Altersguthaben automatisch gutschreiben. **Den Einzahlungsschein können Sie im Online-Tool aufrufen,**

wenn Sie Ihren Einkauf simuliert haben (Simulationen – Freiwilliger Einkauf). Dazu klicken Sie auf den gelben Button «Einzahlungsschein», worauf der von Ihnen eingegebene Betrag bereits erfasst ist. Anhand Ihres Einzahlungsscheins können Sie nun die Einzahlung im Onlinebanking vornehmen, indem Sie wie bisher die IBAN- und die Referenznummer eingeben oder den QR-Code einlesen, wenn Sie eine entsprechende App Ihrer Bank besitzen, die diese Funktion unterstützt.

The screenshot shows the PKSH website's simulation tool. The main heading is 'Freiwilliger Einkauf - jährlich'. Below it, there's a sub-heading 'Simulation freiwilliger Einkauf (Berechnung per aktuellen M)'. A dropdown menu is open, showing options: 'Vorsorgeausweis', 'Freiwilliger Einkauf - jährlich' (highlighted in yellow), 'Pensionierung', 'Wohneigentumsförderung', and 'Wechsel Vorsorgeplan'. On the left, there are input fields for 'Versicherten-Nr.', 'Name', 'Vorname', and 'Maximaler reglementarischer Einkauf'. Below that is a field for 'Voraussichtlicher Einkaufsbetrag' with a value of '10000'. A yellow button labeled 'Weiter' is at the bottom left.

The screenshot shows a payment slip from PKSH. It includes the PKSH logo and contact information for Esther Dullinger. The slip is dated 1.03.2021 and is for a 'Freiwilliger Einkauf'. It contains a QR code and a barcode for payment. The amount is 10000.00. The slip also includes a warning to check the details and a note about the 5-year validity for part-time workers.

**Rechtlicher Hinweis**  
Die Resultate aus den Berechnungen haben rein informativen und unverbindlichen Charakter. Alle Angaben sind deshalb ohne Gewähr. Es können daraus keinerlei Rechtsansprüche abgeleitet werden. Massgebend ist das Vorsorgereglement der PKSH.

Bitte beachten Sie, dass bei der erstmaligen Einlage zwingend das Formular "Einkauf - Selbstdeklaration" ausgefüllt werden muss und der PKSH einzureichen ist. Bei Personen, welche zu einem Teilzeitpensum arbeiten benötigen wir das Formular "Einkauf - Selbstdeklaration" alle 5 Jahre.

[Selbstdeklaration](#)   [Einzahlungsschein](#)

[Zurück](#)   [Drucken](#)

## Vorsorgeplanwechsel im Online-Tool für Simulationsberechnungen möglich

Die Möglichkeit, diverse Berechnungen online zu simulieren oder Ihren Vorsorgeausweis herunterzuladen, bietet die PKSH seit Ende September 2019 an. Mittels **Online-Berechnungstool** können die Aktiv-Versicherten **auf unserer Webseite jederzeit folgende Simulationen** selber vornehmen:

- Vorsorgeausweis
- Freiwilliger Einkauf
- Alterspensionierung
- Vorbezug für Wohneigentum
- **Vorsorgeplanwechsel (neu)**

**Ab Februar 2021** können sie neu nicht nur Ihren Vorsorgeplan – Standard oder Plus – simulieren, sondern auch für das

nächste Kalenderjahr **selber online wählen**. Ein Wechsel ist jeweils jährlich möglich. Bitte beachten Sie die angegebene Frist im Dezember.

Über den Button «Online-Berechnungstool» auf unserer Webseite **WWW.PKSH.CH** gelangen Sie auf die Zugangsseite. Im Menü «Simulationen» können Sie die oben erwähnten Möglichkeiten anwählen und sich bspw. die Unterschiede zwischen dem Vorsorgeplan Standard und Plus anzeigen lassen. So sehen Sie, wie sich Ihre monatlichen Sparbeiträge verändern würden und wie sich dies auf Ihr Altersguthaben und Ihre voraussichtliche Altersrente auswirkt. Wenn Sie den Vorsorgeplan nun wechseln möchten, können Sie dies im Menü «Wahl Vorsorgeplan» vornehmen. Sie können Ihre Wahl bis zur verbindlichen Frist beliebig oft verändern. Am Ende des Vorgangs erhalten Sie eine kurze Bestätigung, dass Ihre Wahl im System gespeichert wurde.

PKSH Simulationen - Wahl Vorsorgeplan Benutzer: -

## Wechsel Vorsorgeplan

### Simulation Wechsel Vorsorgeplan

Versicherten-Nr.  
Name  
Vorname

Vorsorgeplan

Standard  
Plus  
Standard

Weiter

PKSH Simulationen - Wahl Vorsorgeplan Benutzer: -

## Wahl Vorsorgeplan

Versicherten-Nr.  
Name  
Vorname

Aktueller Vorsorgeplan  
Neuer Vorsorgeplan per 01.01. des Folgejahres

Standard  
Plus  
Standard

Weiter

PKSH Simulationen - Wahl Vorsorgeplan Benutzer: -

## Wahl Vorsorgeplan

Der gewählte Vorsorgeplan wurde für den 01.01. des Folgejahres vorgemerkt. Eine (weitere) Anpassung des Vorsorgeplans ist bis 20.12. für das Folgejahr ab 01.01. möglich. Es wird keine schriftliche Bestätigung über die Anpassung des Vorsorgeplans zugestellt.

## Freiwillige Weiterversicherung ab Alter 58 neu möglich (Art. 8b Vorsorgereglement)

Das Parlament hat dem revidierten Ergänzungsleistungsgesetz (ELG-Reform) zugestimmt, welches am 1. Januar 2021 in Kraft tritt. Die ELG-Reform enthält auch Bestimmungen zum BVG, nämlich die **Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung** bei Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung **nach Vollendung des 58. Altersjahres** (Art. 47a BVG).

Mit dieser neuen Bestimmung wird für Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung der Vorsorgeeinrichtung ausscheiden, weil das **Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst** wurde, die Möglichkeit einer externen Mitgliedschaft geschaffen. Die PKSH bietet den betroffenen Versicherten deshalb neu an, ihren gesamten Vorsorgeschutz (Alter, Tod, Invalidität) weiterführen zu können. Die Versicherten können ihr Altersgut haben weiter äufnen, müssen dann aber sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberbeiträge bezahlen, weil ein Arbeitgeber fehlt. Sie haben die gleichen Rechte wie die anderen Versicherten hinsichtlich Verzinsung und Umwandlungssatz. Eine zweite Möglichkeit besteht darin, nur die Risiken Tod und Invalidität weiter zu versichern. Nach Ablauf der externen Mitgliedschaft können die Versicherten mit dieser Lösung eine Altersrente beziehen.

PKSH News Links Downloads 3 Sitemap Kontakt Online-Berechnungstool

AKTIV-VERSICHERTE RENTENBEZIEHENDE ARBEITGEBER LEISTUNGEN KARTANLAGEN HYPOTHEKEN ÜBER UNS A A

## Freiwillige Weiterversicherung bei der PKSH

Mitglieder, die das 58. Altersjahr vollendet haben und bspw. infolge Stellenverlust keiner Vorsorgeeinrichtung mehr angehören, können eine freiwillige Weiterversicherung bei der PKSH abschliessen. Dabei spielt es eine Rolle, ob Sie als Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis aufgelöst haben oder der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aufgelöst hat.

Sofort das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die freiwillige Weiterversicherung (mit oder ohne Sparbeiträge) bis zum ordentlichen Rentenalter weitergeführt werden.

Sofort das Arbeitsverhältnis vom Arbeitnehmer aufgelöst wurde, kann die freiwillige Risikoversicherung (ohne Sparbeiträge) längstens bis zur Vollendung des 60. Altersjahres weitergeführt werden.

Damit erhalten Personen, welche sich in einer schwierigen Situation befinden, die Möglichkeit, sich bei der PKSH pensionieren zu lassen. Bitte benutzen Sie die entsprechenden Formulare „[Freiwillige Weiterversicherung ab Alter 58 Kündigung Arbeitnehmer](#)“ sowie „[Freiwillige Weiterversicherung ab Alter 58 Kündigung Arbeitgeber](#)“.

[Formular freiwillige Weiterversicherung ab Alter 58 Kündigung Arbeitnehmer](#)

[Formular freiwillige Weiterversicherung ab Alter 58 Kündigung Arbeitgeber](#)

DRUCKEN

FAD KONTAKTPERSON

**Das Arbeitsverhältnis muss vom Arbeitgeber aufgelöst worden sein.** Diesbezüglich darf die PKSH einen entsprechenden Beweis verlangen: Der Versicherte, der eine Weiterversicherung verlangt, muss eine Kopie der seitens des Arbeitgebers ausgesprochenen Kündigung einreichen. Eine **Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen** gilt auch als Auflösung durch den Arbeitgeber.

Die versicherte Person muss die Weiterführung der Versicherung schriftlich **innerhalb von drei Monaten** nach der Beendigung der obligatorischen Versicherung bei der PKSH **verlangen**. Hat die **Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre** gedauert, so ist eine (Teil-) **Kapitalauszahlung nicht mehr möglich und es muss eine Rente bezogen werden**.

Die freiwillige Weiterversicherung kann durch die versicherte Person jeweils auf Monatsende unter Einhaltung einer **Kündigungsfrist** von **einem Monat** gekündigt werden. Andererseits kann auch die Pensionskasse die freiwillige Weiterversicherung kündigen, falls Beiträge ausstehen und diese nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum der Mahnung bezahlt wurden.

**Einkäufe** sind bei der Weiterführung der Versicherung (**weiterhin**) **möglich**. Für die gemäss Art. 8b Vorsorgereglement extern Versicherten gelten die gleichen Regeln betreffend Einkäufe wie für die übrigen Versicherten.

Die entsprechenden Reglementsbestimmungen (Art. 8b) und Antragsformulare finden Sie auf unserer Webseite.

[WWW.PKSH.CH/AKTIV-VERSICHERTE/#ARBEITSLOSIGKEIT](http://WWW.PKSH.CH/AKTIV-VERSICHERTE/#ARBEITSLOSIGKEIT)

## Hypotheken

Die Pensionskasse Schaffhausen (PKSH) **bietet ihren Aktiv-Versicherten und Rentenbeziehenden Hypotheken an**. Das Hypothekengeschäft stellt für die PKSH eine attraktive Ergänzung im Bereich der festverzinslichen Anlagen in Schweizer Franken dar. Trotz des vorteilhaften Angebots für Sie kann die Pensionskasse Schaffhausen eine deutliche Renditeverbesserung erzielen. Somit unterstützen Sie auch Ihre eigene berufliche Altersvorsorge.



Damit das Hypothekengeschäft effizient und professionell abgewickelt werden kann, arbeitet die PKSH mit der **Schaffhauser Kantonalbank** zusammen. Diese **übernimmt für die PKSH die gesamte Beratung, Abwicklung und Betreuung** im Zusammenhang mit Ihrer Hypothek, Ihr **Vertragspartner ist aber die PKSH**.

Aufgrund unserer einfachen Produktgestaltung und der auf das Hypothekengeschäft fokussierten Beratung sind wir in der Lage, Ihnen als Versicherte attraktive Finanzierungsbedingungen anzubieten. Das gilt sowohl **für Neu-Hypotheken als auch für die Ablösung bestehender oder auslaufender Hypotheken**. Dank unseren **attraktiven Zinssätzen** können Sie gegenüber den regulären Bankofferten problemlos mehrere Hundert Franken pro Jahr sparen. Unsere Zinssätze sind verbindlich. Das bedeutet für Sie: keine mühseligen Verhandlungen. Was wir Ihnen offerieren, ist das, was Sie erhalten.

Die **aktuellen Zinssätze sowie die entsprechenden Bedingungen** finden Sie auf unserer **Webseite (WWW.PKSH.CH/HYPOTHEKEN)**, ebenso stellen wir Ihnen dort einen **Hypothekenrechner** zur Berechnung der finanziellen Belastung zur Verfügung ([WWW.PKSH.CH/HYPOTHEKEN/#HYPOTHEKENRECHNER](http://WWW.PKSH.CH/HYPOTHEKEN/#HYPOTHEKENRECHNER)).

## Frist von drei Monaten bei Kapitalauszahlung

Aktiv-Versicherte können beim Beginn einer Altersrente maximal die Hälfte ihres Altersguthabens als Kapitalauszahlung beziehen. Wir möchten Sie höflich daran erinnern, dass Sie dies **spätestens drei Monate vor der Pensionierung** der Pensionskasse **schriftlich mitteilen** müssen. Bei Ehepaaren ist die Kapitalauszahlung zudem nur zulässig, wenn der **Ehegatte schriftlich zustimmt**. Bitte beachten Sie das entsprechende Formular auf unserer Webseite («Erklärung über Teilkapitalbezug bei Pensionierung»).

## Geringe Veränderungen bei den Grenzbeträgen & Kennzahlen per 1. Januar 2021

Der Bundesrat hat die AHV- und IV-Renten sowie den Betrag für den Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen aufgrund der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung (Mischindex) per 1. Januar 2021 **leicht angepasst**. Die minimale AHV/IV-Rente beträgt neu 1'195 Franken pro Monat (Vorjahr: 1'185), die Maximalrente 2'390 Franken (Beträge bei voller Beitragsdauer; Vorjahr 2'370). In der obligatorischen beruflichen Vorsorge beträgt der Koordinationsabzug neu 25'095 Franken (Vorjahr 24'885), die Eintrittsschwelle 21'510 Franken (Vorjahr 21'330). Der maximal erlaubte Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) wird bei 6'883 Franken (Vorjahr 6'826) festgesetzt für Personen, die bereits eine 2. Säule haben, respektive 34'416 Franken (Vorjahr 34'128) für Personen ohne 2. Säule.

Auf unserer Webseite ([WWW.PKSH.CH](http://WWW.PKSH.CH)) finden Sie unter der **Rubrik «Downloads/Merkblätter»** das Merkblatt «Grenzbeträge BVG», das die wichtigsten Grenzbeträge und Kennzahlen für das Jahr 2021 erläutert, die im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge von Bedeutung sind.

## Formulare & Merkblätter

Da sich die rechtlichen Rahmenbedingungen laufend verändern, werden auch unsere Formulare und Merkblätter laufend angepasst. Wir bitten Sie, ausschliesslich die aktuellsten Formulare auf unserer Webseite [WWW.PKSH.CH](http://WWW.PKSH.CH) unter der **Rubrik «Downloads»** zu verwenden.

# Team & Verantwortlichkeiten

Die Zuständigkeiten finden Sie auf unserer Webseite ([WWW.PKSH.CH](http://WWW.PKSH.CH)).

## Zuständigkeiten

GESCHÄFTSFÜHRER	<b>Oliver Diethelm</b>
FINANZEN & CONTROLLING – Leiterin – Mitarbeiterin	<b>Miranda Küng (Stv. Geschäftsführerin)</b> <b>Claudia Facchin Hinni</b>
MATHEMATISCHER EXPERTE	<b>Michael Gerike</b>
RENTENABWICKLUNG – IV-Fälle – Altersfälle – Todesfälle	<b>Ilias Alevisos (Leiter Vorsorge)</b> <b>Marlies Löpfe</b>
AKTIV-VERSICHERUNG – Austritte / Wiedereintritte / AG-Wechsel – Freiwillige Einkäufe – Unbezahlter Urlaub	<b>Esther Duttinger</b>
– Neueintritte – Lohnänderungen – Adress- und Zivilstandsänderungen	<b>Claudia Facchin Hinni</b>
– Rentenberatung – Scheidungsfälle – Vorbezug & Verpfändung für Wohneigentum (WEF)	<b>Marlies Löpfe / Ilias Alevisos</b>

Pensionskasse Schaffhausen | Schwerstrasse 6 | CH-8200 Schaffhausen | [www.pksh.ch](http://www.pksh.ch)

**Antwortformular betreffend Einlagen auf das Alterssparkonto**

**PKSH**

Versicherten-Nummer: \_\_\_\_\_  
Name: \_\_\_\_\_  
Vorname: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

**ICH WÜNSCHE FOLGENDE EINKAUFVARIANTE:**

Einlagen ab einem vorhandenen Vorsorgekonto (Säule 2 oder 3a). In diesem Fall hat die Überweisung direkt an die Pensionskasse Schaffhausen zu erfolgen. Ich wünsche die Zustellung eines entsprechenden Einzahlungsscheins. Dieser Betrag ist bei den Steuern nicht abzugsfähig.

Einlagen, welche das Aktiv-Mitglied selbst entrichtet: Die Bezahlung muss in diesem Fall aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionskasse Schaffhausen abgewickelt werden. Die Bescheinigung des Einkaufs wird durch die Pensionskasse Schaffhausen ausgestellt und dem Aktiv-Mitglied zugesandt. Der Betrag ist bei den Steuern abzugsfähig. Benutzen Sie bitte die unten aufgeführte Bankverbindung und geben Sie das **Stichwort «Freiwillige Einlagen und Ihre Versicherten-Nummer als Mitteilung»** an.

**GEWÜNSCHTER EINKAUF:**

Die maximal mögliche Einlage auf das Alterssparkonto wird nach Eingang des Antwortformulars gemäss den dann gültigen Versicherungsdaten (Vorsorgeplan, versicherte Besoldung, Beschäftigungsgrad) berechnet.

Einlage zur Einmalzahlung CHF \_\_\_\_\_

Sollten Sie eine Einlage vornehmen, bitten wir Sie, das ausgefüllte **ANTWORTFORMULAR** zusammen mit der ausgefüllten **ERKLÄRUNG BETREFFEND SELBSTDEKLARATION** an die Pensionskasse Schaffhausen, Schwerstrasse 6, 8200 Schaffhausen zurückzusenden. Sollten Sie **innerhalb FÜNF ARBEITSTAGEN keine Rückmeldung** erhalten, können Sie die Einzahlung **bis spätestens am 17. Dezember** vornehmen. Pro Kalenderjahr sind maximal 3 Einlagen möglich.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift des Mitglieds: \_\_\_\_\_

**Bankverbindung:**  
Schaffhauser Kantonalbank  
8201 Schaffhausen  
IBAN: CH52 0078 2008 2201 0310 1

**Kontoinhaber:**  
Pensionskasse Schaffhausen  
Schwerstrasse 6  
8200 Schaffhausen

01.08.2019 / Antwortblatt Einkauf 1 / 1

## Fragen und Antworten (FAQs) sowie BVG-Glossar auf unserer Webseite

Auf unserer Webseite ([WWW.PKSH.CH](http://WWW.PKSH.CH)) finden Sie in jeder Rubrik Antworten auf Fragen, die Sie als Versicherte am häufigsten beschäftigen (sog. Frequently Asked Questions). Zudem finden Sie auch ein Glossar zu häufig verwendeten Begriffen rund um die berufliche Vorsorge. Wir hoffen, dass Ihnen diese Hilfsinstrumente im Sinne einer ersten Anlaufstelle nützlich sind. Wir sind aber natürlich weiterhin gerne bereit, Ihre Fragen auch persönlich zu beantworten.

## Termin Delegiertenversammlung

Die nächste Delegiertenversammlung findet voraussichtlich am **Montag, 3. Mai 2021** (17.30 Uhr) im Kantonsratssaal / Rathauslaube statt.

Für Fragen im Zusammenhang mit den oben beschriebenen Änderungen oder natürlich auch allgemeiner Art steht Ihnen unser Team gerne zur Verfügung (Direktwahl 052 632 72 23). **Alle Reglemente und weitere Informationen** finden Sie auch auf unserer **Webseite ([WWW.PKSH.CH](http://WWW.PKSH.CH))**.

**Pensionskasse Schaffhausen**  
Schwerstrasse 6 | CH-8200 Schaffhausen  
[www.pksh.ch](http://www.pksh.ch) | [info@pksh.ch](mailto:info@pksh.ch)  
**T 052 632 72 23**

